

Das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist zwei zu drei. Behufs Aufnahme der Abzeichen der Verwaltungsbranche ist der weiße Streifen der Flagge in der Mitte zu einem kreisrunden, in den schwarzen und roten Streifen übergreifenden Felde erweitert. Der Durchmesser des Kreises beträgt fünf neuntel, die Höhe der in den schwarzen und den roten Streifen übergreifenden Kreisabschnitte ein Neuntel der Höhe der Flagge. Der Farbenton ist bei dem roten Streifen hell (ziegelrot, englisch rot), bei dem Gelb der Abzeichen dunkel (goldgelb) gehalten.

Auf Schiffen und Fahrzeugen ist, soweit nicht § 4 der Allerhöchsten Verordnung anderes bestimmt, die Reichsdienstflagge anstatt der Nationalflagge am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — zu führen; sie darf auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Berlin, den 20. Januar 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Voetticher.

Bestimmungen

über

die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine

(Centralblatt für das Deutsche Reich für 1893, S. 112.)

A. Zur Führung der deutschen Kriegsflagge sind berechtigt:

a. am Lande:

- 1) Die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Marine mit Ausnahme der unter B, a aufgeführten, aber einschließlich der Marine-Signalstationen.
- 2) Die im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres.
- 3) Die Küstenbefestigungen.

b. auf dem Wasser:

- 1) Die Souveräne der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher königlicher Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen.

- 2) Die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten.
- 3) Die übrigen Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind. (Hullk.).
- 4) Die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden. Nach jedesmaliger vorheriger Einholung der Allerhöchsten Erlaubnis.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Marine sind berechtigt:

a. am Lande:

- 1) Die Leuchttürme und alle zum Ressort des Lotsen- und Seezeichenwesens gehörigen Gebäude und Anstalten der Marine.
- 2) Die Seemarte mit ihren Nebenstellen und die Observatorien der Marine.

b. auf dem Wasser:

- 1) Die nicht zur Führung der Kriegssflagge berechtigten Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine.
- 2) Die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes angeordnet ist.

Führung der deutschen Kriegssflagge

von seiten

der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe
für Deutsch-Ostafrika.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1893, S. 359.)

In betreff der Führung der deutschen Kriegssflagge von seiten der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ist in Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. August d. J. (Zentralblatt S. 275) das Folgende bestimmt worden:

Die Kriegssflagge wird bis auf weiteres geführt: